

## § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume

- (1) <sup>1</sup>Räume für Zentralbatterien müssen von Räumen mit erhöhter Brandgefahr feuerbeständig, von anderen Räumen mindestens feuerhemmend getrennt sein. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Batterieschränke. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 4 gilt sinngemäß. <sup>4</sup>Die Räume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können. <sup>5</sup>Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu schließen.
- (2) Türen müssen nach außen aufschlagen, in feuerbeständigen Trennwänden mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein und in allen anderen Fällen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (3) <sup>1</sup>Fußböden sowie Sockel für Batterien müssen gegen die Einwirkungen von Elektrolyten widerstandsfähig sein. <sup>2</sup>An den Türen muß eine Schwelle vorhanden sein, die auslaufende Elektrolyten zurückhält.
- (4) Der Fußboden von Batterieräumen muß an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.
- (5) Lüftungsanlagen müssen gegen die Einwirkungen von Elektrolyten widerstandsfähig sein.
- (6) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind in den Batterieräumen verboten; hierauf ist durch Schilder an der Außenseite der Türen hinzuweisen.